

## ► Leserforum

**Terminsgebühren nach einer Teilerledigungserklärung?**

**| FRAGE:** *Wie ist abzurechnen? Kläger K reicht eine Zahlungsklage über 3.200 EUR ein. In dem vom Gericht anberaumten Termin erscheint der nicht anwaltlich vertretene Beklagte B nicht. Das Gericht vertagt auf Antrag des Klägersvertreters R und bestimmt einen neuen Verhandlungstermin. Vor diesem Termin zahlt B einen Teilbetrag von 2.500 EUR. Im Termin wird der Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von 2.500 EUR für erledigt erklärt. Über den Rest von 700 EUR wird streitig verhandelt und B wird zur Zahlung verurteilt. |*

**ANTWORT:** R kann eine 0,5-Terminsgebühr aus dem vollen Streitwert und eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Teil verlangen, über den weiter streitig verhandelt und entschieden wird. Er kann aber insgesamt nicht mehr geltend machen als eine 1,2-Terminsgebühr aus dem vollen Streitwert (§ 15 Abs. 3 RVG).

## ■ R kann wie folgt abrechnen:

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.200)	361,40 EUR
0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3105, 3104 VV RVG (Wert: 3.200)	139,00 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 700)	<u>105,60 EUR</u>
	244,60 EUR
Kontrolle § 15 Abs. 3 RVG: höchstens 1,2 aus 3.200 EUR	333,60 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>118,94 EUR</u>
	<b>744,94 EUR</b>

## ► Kostenfestsetzung

**Gerichtsort am Gerichtsstand schaltet auswärtigen Anwalt aus**

**|** Führt eine Partei einen Rechtsstreit an ihrem eigenen Gerichtsstand, sind die ihr durch Beauftragung eines auswärtigen Anwalts entstehenden Mehrkosten nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch, wenn sie ihre Rechtsangelegenheiten ausschließlich durch eine im Ausland angesiedelte Rechtsabteilung besorgen lässt (OLG Stuttgart 18.11.21, 8 W 324/21, Abruf-Nr. 228521). **|**

Die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts ist nach ständiger BGH-Rechtsprechung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung grundsätzlich nicht i. S. d. § 91 ZPO notwendig, wenn das gerichtliche Verfahren am Gerichtsstand der Partei geführt wird (BGH MDR 12, 312; NJW-RR 07, 1071; ZInsO 08, 203; NJW 03, 901).

**MERKE |** Ausnahmen von diesem Grundsatz hat der BGH nur in sehr begrenztem Umfang für zulässig erachtet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein spezialisierter Rechtsanwalt beauftragt worden ist, dies als solches notwendig erscheint und ein vergleichbarer ortsansässiger Rechtsanwalt nicht beauftragt werden kann. Allein der Umstand, dass der auswärtige Anwalt in ständiger Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber steht, genügt dagegen nicht.

Es wird nur noch über einen Restbetrag streitig verhandelt

0,5-Terminsgebühr + 1,2-Terminsgebühr



**IHR PLUS IM NETZ**  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 228521

Die Beauftragung eines auswärtigen Anwalts ist hier nicht notwendig